

Preis - als Entgelt für die Nutzung von Wohn- und anderen Räumen (Miete), für den Kauf von Waren oder für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu entrichtende Geldleistung. Um die staatliche P.politik zu sichern, insbesondere um stabile Verbraucherp. und Tarife zu gewährleisten, werden alle P. auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften festgelegt und von Organen der staatlichen und gesellschaftlichen P.kontrolle überwacht (AO Nr. Pr. 305 über das Preisantragsverfahren vom 29. 2.1980, GBl. 11980 Nr. 12 S. 91). Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe sind verpflichtet, die Kunden über den zulässigen P. einer Ware oder Leistung durch Angabe des Endverbraucherp. auf dem Gegenstand bzw. seiner Verpackung, durch P.Schilder, Aushang von P. listen oder auf ähnliche Art zu informieren (§ 138 Abs. 2 ZGB; AO Nr. Pr. 2025 - Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis - vom 10.1.1964 GBl. II1964 Nr. 12 S. 95, i. d. F. der ÄnderungsAO vom 5.5.1969, GBl. II1969 Nr. 40 S. 264, und der AO Nr. Pr. 2025/1 vom 1.10.1964, GBl. II1964 Nr. 101 S. 839). Im Bereich der für den Bürger bedeutsamen Ware-Geld-Beziehungen sieht das P.recht vor allem Fest- und Höchstp. vor. Die Einzelhandelsverkaufsp., die Gaststättenverkaufsp. und die Regelleistungsp. für Dienstleistungen sind Festp.; sie dürfen weder über- noch unterschritten werden. Höchstp. sind solche gesetzlichen P., die nicht überschritten, aber unterschritten werden dürfen (z. B. der Z Mietpreis). Der von den Partnern eines Vertrages vereinbarte P. muß den gesetzlichen P.Vorschriften entsprechen. Ist kein P. oder ein höherer als der gesetzlich zulässige P. vereinbart worden, gilt der gesetzlich zulässige P. (§62 ZGB), d.h., bei P.verstoßen ist der Vertrag grundsätzlich mit dem gesetzlich zulässigen P. wirksam. Abweichendes gilt für Grundstücksverkäufe (Z Grundstückserwerb). Wurde ein höherer als der zulässige P. bereits bezahlt, kann der überbezahlte Betrag zurückgefordert werden; haben aber beide Partner bei Abschluß des Vertrages bewußt gegen die P.bestimmungen verstoßen, kann der Mehrpreis zugunsten des Staates eingezogen werden (Z Preisverstoß).

Preisauszeichnung - Pflicht der Einzelhandelsbetriebe zur Information ihrer Kunden über die zulässigen Z Preise der Waren bzw. Leistungen. Die P. wird entweder auf der Ware selbst oder ihrer Verpackung, durch Preisschilder, Aushang von Preisverzeichnissen oder -listen vorgenommen. Sie muß gut lesbar und eindeutig sein; es darf nur der gültige Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) angegeben sein. Bei Waren, deren Preis wegen Qualitätsmängeln herabgesetzt wurde, sind der alte und der herabgesetzte EVP sowie die Mängel, die zur Z Preisherabsetzung führten, anzugeben. Bei Exquisiterzeugnissen hat der Hersteller z. B. durch Annäherikett oder Anhänger auf den besonderen Charakter dieser Waren hinzuweisen. Dabei sind die Modellbezeichnung, der

EVP und der Hersteller anzugeben. Eine P. im Schaufenster ist - ebenso wie bei Delikaterzeugnissen - nicht erforderlich. Wird eine P. als fehlerhaft erkannt, ist sie zu korrigieren, auch noch im Stadium des Vertragsabschlusses. War die Ware im Preis zu hoch ausgezeichnet, ist nur der gültige, niedrigere Preis zu zahlen. Wurde ein Preis entgegen den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu niedrig angegeben, kann der Käufer sich nicht auf die fehlerhafte P. stützen; er muß entweder den gültigen höheren Preis zahlen oder vom Kauf absehen. Wird nach Vertragsabschluß der fehlerhafte Preis festgestellt, kann der Käufer den zuviel gezahlten Preis zurückfordern. Hat er einen zu niedrigen Preis entrichtet, kann der Verkäufer die Differenz zum gesetzlichen Preis nachfordern. Rechtsgrundlage für die P. sind § 138 Abs. 2, § 159 Abs. 2 ZGB; die PreisAO Nr. 2025 - Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis - vom 10. Januar 1964 (GBl. II1964 Nr. 12 S. 95) i. d. F. der PreisAO Nr. 2025/1 vom 1. Oktober 1964 (GBl. II1964 Nr. 101 S.839) und der ÄnderungsAO vom 5. Mai 1969 (GBl. II1969 Nr. 40 S. 264); die AO Nr. Pr. 115 über die Preisbildung für Exquisiterzeugnisse vom 30. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 5 S. 123) i. d. F. der AO Nr. Pr. 115/1 vom 31. Juli 1978 (GBl. I 1978 Nr. 27 S. 306).

Preisherabsetzung - vor dem Verkauf einer mit kleineren Mängeln behafteten Ware vorgenommene Reduzierung des durch Preisvorschriften festgelegten Z Kaufpreises. Typisch ist die P. beispielsweise bei angestaubten Textilien sowie bei nicht mehr ganz frischem Obst und Gemüse. Die Mängel sind immer so beschaffen, daß die generelle Gebrauchsfähigkeit der Ware nicht aufgehoben wird. P. sowie die Mängel, auf die sie sich bezieht, sind auf der Ware, deren Verpackung, dem Kassenbeleg oder auf sonstige Weise anzugeben (§ 159 Abs. 1 ZGB i. Verb. m. § 3 Abs. 6 PreisAO Nr. 2025 - Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis - vom 10.1.1964, GBl. II1964 Nr. 12 S. 95, i. d. F. der AO über die Änderung der PreisAO Nr. 2025 vom 5.5.1969, GBl. II1969 Nr. 40 S. 264). Wurde eine Ware zu herabgesetztem Preis verkauft, können wegen der Mängel, die zur P. führten, keine Z Garantieansprüche geltend gemacht werden (§ 159 Abs. 1 ZGB). Für andere, von der P. nicht erfaßte Mängel sind Garantieansprüche nach den allgemeinen Voraussetzungen gegeben.

Preisminderung - Garantieanspruch auf nachträgliche angemessene Herabsetzung des Kaufpreises für eine Ware oder des Preises für eine erbrachte Dienstleistung (§ 151 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Sofern die allgemeinen Voraussetzungen für Garantieansprüche gegeben sind, kommt eine P. vor allem dann in Betracht, wenn die Ware oder Dienstleistung aus der Sicht des Bürgers trotz des Mangels noch ihren Zweck erfüllt und eine Z Nachbesserung unmöglich oder unzumutbar ist. Vor allem bei Textilerzeugnissen mit kleinen Web- oder Farbfehlern, die nicht bereits vor dem Verkauf durch eine Z Preisherabsetzung berücksichtigt wurden, wird oft von P. Ge-